

**Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Berlin
Vom 23. November 2023**

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 23. November 2023 die folgende Beitragsordnung beschlossen:

Abschnitt 1

**§ 1
Beitragspflicht**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Zahnärztekammer Berlin von ihren Kammermitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft entstanden ist und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft erloschen ist.

**§ 2
Regelbeitrag, Beitragshöhe und
Beitragsbemessung**

- (1) Der jährliche Regelbeitrag beträgt Euro 1.096,00.
- (2) Die Höhe der Kammerbeiträge für die einzelnen Beitragsgruppen richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung festgelegten Vomhundertsatz des Regelbeitrags. Die Höhe des Beitrages entspricht einem auf ganze Euro aufgerundeten prozentualen Anteil des Regelbeitrages. Die Beitragstabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Kammermitglieder werden nach den Merkmalen der Beitragstabelle durch die Zahnärztekammer Berlin in eine Beitragsgruppe eingestuft.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (5) Beginnt die Kammermitgliedschaft im Laufe eines Jahres, wird ein für die folgenden Monate der Kammermitgliedschaft anteiliger Jahresbeitrag erhoben.
- (6) Eine Veränderung der Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle ist der Zahnärztekammer Berlin unverzüglich anzuzeigen. Der neue Beitrag wird erstmalig ab dem auf die Veränderung folgenden Kalendermonat erhoben.
- (7) Kammermitglieder, die eine ärztliche und eine zahnärztliche Approbation besitzen sowie Kammermitglieder, die auch Mitglied in einer anderen Landes Zahnärztekammer innerhalb Deutschlands sind, zahlen den Beitrag entsprechend der Beitragsgruppe, der sie zugeordnet sind. Die Doppelapprobation oder die Doppelmitgliedschaft wirkt nicht beitragsmindernd oder -erhöhend. Die Ausübung verschiedener beruflicher Tätigkeiten, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist bei der Beitragsbemessung nur einmal zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit dem höchsten Beitrag.

§ 3

Beitragsbescheid

- (1) Kammermitglieder erhalten einen Beitragsbescheid, der die Höhe des Kammerbeitrags festsetzt. Gegen den Beitragsbescheid kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form mit einem elektronischen Dokument, das mit einer qualifizierten Signatur zu versehen ist oder zur Niederschrift bei der Zahnärztekammer Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (2) Widersprüche gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Ein neuer Beitragsbescheid wird den Mitgliedern nur dann erteilt, wenn sich die dem Kammerbeitrag und der festgesetzten Beitragshöhe zugrundeliegenden Umstände verändern.

§ 4

Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwei Raten, zum 15.1. und 15.7. eines jeden Kalenderjahres, zu entrichten ist. Im Falle der im Laufe eines Kalenderjahres begründeten Neumitgliedschaft oder der im Laufe eines Kalenderjahres erfolgten Veränderung der Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle ist der anteilige Jahresbeitrag am 15. des auf den Beginn der Kammermitgliedschaft oder Veränderung der Merkmale für die Einstufung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, den Beitrag halbjährlich per SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen zu lassen oder kostenfrei zu überweisen.

§ 5

Veränderung von Ansprüchen

- (1) Aus sozialen Gründen kann der Vorstand der Zahnärztekammer auf Antrag Stundung, Ratenzahlung sowie teilweisen oder vollständigen Erlass des Kammerbeitrags gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Das Nähere regelt die Richtlinie zur Beitragsermäßigung und Stundung der Zahnärztekammer Berlin (BeiRL).
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich oder in elektronischer Form mit einem elektronischen Dokument, das mit einer qualifizierten Signatur zu versehen ist, einzureichen, zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands können Beiträge niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 6

Verjährung

Beitragsforderungen der Zahnärztekammer gegenüber den Kammermitgliedern sowie Forderungen von Kammermitgliedern auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. §§ 229 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 7

Mahnung und Vollstreckungsverfahren

(1) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag nicht innerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Frist, erhält es eine erste Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen. Zahlt das Kammermitglied den Beitrag weiterhin nicht, wird es ein zweites Mal mit einer Nachfristsetzung von vier Wochen gemahnt.

(2) Die erste Mahnung ist kostenfrei, die Verwaltungsgebühr für die zweite Mahnung beträgt fünf Euro.

(3) Zahlt das Kammermitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb der Nachfrist von vier Wochen weiterhin nicht, wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Mahngebühren, im Wege der Verwaltungsvollstreckung gemäß § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, eingezogen.

Abschnitt 2

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01.04.2018 außer Kraft.

Anlage (zu § 2)

Beitragstabelle

Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr für:

<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammermitglieder mit eigener Praxis - leitende Zahnärztinnen und Zahnärzte im MVZ, Gesellschafter eines MVZ - beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit Liquidationsberechtigung <p style="text-align: right;">100 %</p> <p>des Regelbetrags</p>
<p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreterinnen und Vertreter in freier Praxis - angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte nach § 32b Z-ZV - beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit Nebeneinkünften aus beruflicher Tätigkeit <p style="text-align: right;">80 %</p> <p>des Regelbetrags</p>
<p>c)</p> <ul style="list-style-type: none"> - beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Dienst ohne Nebeneinkünfte aus beruflicher Tätigkeit - Assistentinnen und Assistenten <p style="text-align: right;">50 %</p> <p>des Regelbetrags</p>
<p>d)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahnärztinnen und Zahnärzte mit sonstiger zahnärztlicher Tätigkeit - Kammermitglieder die zahnmedizinisch orientiert ausschließlich theoretisch/wissenschaftlich oder organisatorisch/administrativ an Hochschulen oder in vergleichbaren Einrichtungen oder in der Industrie und Forschung tätig sind <p style="text-align: right;">33 %</p> <p>des Regelbetrags</p>
<p>e)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Assistentinnen und Assistenten in den ersten 24 Monaten nach erstmaliger Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit <p style="text-align: right;">20 %</p> <p>des Regelbetrags</p>
<p>f)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammermitglieder die vorübergehend ohne zahnärztliche Tätigkeit sind und keine Erwerbseinnahmen haben - Zahnärztinnen und Zahnärzte in berufsfremder Anstellung oder mit berufsfremder selbstständiger Tätigkeit <p style="text-align: right;">10 %</p> <p>des Regelbetrags</p>
<p>g)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Doppelapprobierte oder Doppelmitglieder auch einer anderen Kammer angehören, zahlen den Beitrag gemäß Buchstaben a bis e <p style="text-align: right;">siehe a- e</p>

h)

- Kammermitglieder, die ihren Beruf aus Altersgründen oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit dauernd aufgeben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen
- Studierende der Zahnmedizin

0 %

des Regelbetrags

Dr. Karsten Heegewaldt
- Präsident -

Barbara Plaster
- Vizepräsidentin -